

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes
— Drucksachen 12/5145, 12/5614, 12/5789, 12/5809, 12/6093 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Paul Hoffacker**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Florian Gerster**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 180. Sitzung am 1. Oktober 1993 beschlossene Erste Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. November 1993

Der Vermittlungsausschuß

Johannes Rau
Vorsitzender

Dr. Paul Hoffacker
Berichterstatter

Florian Gerster

Anlage

Erstes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes**1. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 12 Abs. 2)**

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „nach § 11 Abs. 2“ die Wörter „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 12 Abs. 7 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c wird § 12 Abs. 7 Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Falls die Errichtung oder der Betrieb der Anlage weiterer behördlicher Entscheidungen bedarf, sind

diese von der dafür zuständigen Behörde in einer Frist von drei Monaten zu treffen.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 22 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 22 wird gestrichen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 40)

Artikel 1 Nr. 31 wird wie folgt gefaßt:

„31. § 40 wird aufgehoben.“